

26 C 90/19



Amtsgericht Wesel

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Klägers,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wesel

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO

ohne mündliche Verhandlung am 21.11.2019

durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 395,63 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.06.2019 Zug um Zug gegen Abtretung der dem Kläger ggf. gegen die [REDACTED] auf Grund der Reparaturrechnung vom 26.06.2018 (Re.-Nr. 4193801) zustehenden Ersatzansprüche wegen

etwaig überhöhter Abrechnung zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes aufgrund des Verkehrsunfalls vom 23.05.2018 in Höhe von 395,63 € gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2, 1 StVG, 823, 249 ff. BGB, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG, 1 PflVG Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche zu.

Der Hergang des Unfalls und die alleinige Haftung des Beklagten sind zwischen den Parteien unstrittig.

Der Anspruch besteht in Höhe von weiteren 395,63 €. Dieser Betrag war zur Schadensbeseitigung erforderlich.

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand zwar nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. BGHZ 115, 364, 369; 160, 377; 162, 161, 165). Denn er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH, Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 6/09). Die Schadensbetrachtung hat sich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen (BGHZ 54, 82, 85; BGH, NJW 1992, 302, 303). Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. BGHZ 115, 364, 368 f; 132, 373, 376 f; 155, 1, 4 f; 162, 161, 164 f; 163, 362, 365).

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das

Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182, 185; OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, Az. 9 U 168/94). Die Werkstatt ist insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (BGH, NJW 1975, 160; OLG Hamm, NZV 1995, 442). Dieses sog. Werkstatttrisiko geht zulasten des Schädigers (BGHZ 63, 182, 185; BGH NJW 1992, 302, 303). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, Az. 9 U 168/94; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, Az. 17 U 107/04). Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind auch die Verbringungskosten in Höhe von 162,50 €, der Zeitzuschlag in Höhe von 35,00 €, die Kosten für die Sicht- und Funktionsprüfung in Höhe von 26,25 € sowie ein weiterer Betrag von 7,21 € für Kleinteile und die Kosten für die Reinigung in Höhe von 43,75 € und Probefahrt in Höhe von 57,75 € jeweils zzgl. Mehrwertsteuer ersatzfähig. Auch die Beklagte hat hier auf Prüfung der [REDACTED] zurückgreifen müssen. Für einen verständigen Geschädigten ist nicht ohne detaillierte Nachforschungen erkennbar, ob diese Kosten nun tatsächlich angemessen waren. Insbesondere musste sich dem geschädigten Kläger auch nicht aufdrängen, dass die Kosten für die Reinigung und Probefahrt nicht zweckmäßig und erforderlich wären. Der Geschädigte darf im Rahmen eines Verkehrsunfalls erwarten, dass ihm das Fahrzeug nach der Reparatur in einem gereinigten Zustand zurückgegeben wird. Ferner durfte der Kläger davon ausgehen, dass eine Probefahrt erforderlich ist um eine ordnungsgemäße Instandsetzung zu überprüfen.

Da es insoweit nicht auf eine etwaige Indizwirkung der Rechnung, sondern allein die oben dargelegten Grundsätze ankommt, ist es unerheblich, dass der Kläger den Klagebetrag bislang noch nicht selbst an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat. Der Geschädigte muss sich aus den obigen Gründen nicht darauf verweisen lassen, der ggfs. übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen. Auch in den Fällen, in denen ein Vorgehen gegen die Werkstatt nach Sachlage aussichtsreich erscheint, würde dem Geschädigten zu viel abverlangt, würden ihm die Mühen und Risiken einer (etwaig gerichtlichen) Auseinandersetzung aufzubürden, die letztlich vom Schädiger zu verantworten sind. Soweit die Rechnung – wie hier – noch nicht gezahlt ist, muss der Geschädigte mit einer Inanspruchnahme durch die Werkstatt rechnen und sich gegen die Forderung der Werkstatt zur Wehr zu setzen.

Der Kläger hatte auch einen Anspruch auf Zahlung und nicht lediglich auf Freistellung gemäß § 250 S. 2 BGB, da die Beklagte die Einstandspflicht endgültig abgelehnt hat.

Allerdings hat der Kläger einen unbedingten Zahlungsanspruch geltend gemacht. Der Anspruch war jedoch unter Anwendung der zuvor zitierten Rechtsprechung des BGH aufgrund der Beanstandung der Reparurrechnung durch den Beklagten nur Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt zu gewähren. Der Beklagte ist insoweit auf die Abtretung angewiesen, da ihr selbst kein eigener Schadensersatzanspruch gegenüber der Reparaturwerkstatt zusteht. Eine Einbeziehung des Beklagten in den Schutzbereich des Vertrags zwischen der Reparaturwerkstatt und dem Geschädigten liegt nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht vor.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB bei Klagezustellung am 26.06.2019.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Danach hat der Beklagte die gesamten Kosten zu tragen, obwohl der Kläger teilweise, nämlich hinsichtlich eines unbedingten Anspruchs, unterliegt. Die „Zuvielforderung“ ist insoweit als lediglich geringfügig zu werten und hat keine höheren Kosten verursacht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 395,63 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, [REDACTED] eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht [REDACTED] zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht [REDACTED] durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[REDACTED]